



## N i e d e r s c h r i f t

über die 38. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 15. Dezember 2020, um  
17:15 Uhr, im Kurhaus

### **Vorsitz:**

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

### **anwesend:**

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintiner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc. ab einschl. TOP 2.2. anwesend

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

**abwesend:**

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner (kurzfristig entschuldigt)

**Protokollunterfertiger:**

GR Galloner, GR Erbeznik

**Schriftführer:**

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschrift vom 03.11.2020
2. Raumordnungsangelegenheiten
  - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 65) betreffend Gste 371, 370/1, 370/2 sowie Teilflächen Gste 372, 377 und 378, alle KG Hall, Krajncstraße /Aichatstraße
  - 2.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4/2020) betreffend Gste 371 sowie Teilflächen der Gste 378, 377, 372, 370/2 und 370/1, alle KG Hall, Krajncstraße /Aichatstraße
  - 2.3. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 19/2020) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg
  - 2.4. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 20/2020) betreffend Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg
  - 2.5. Änderung des Flächenwidmung (Nr. 75) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, Fassergasse
  - 2.6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhang B des Verordnungstextes
  - 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 36) betreffend Gste 740, 1114/5, 746/1, 738 und 739/1, alle KG Hall, Haller Au
  - 2.8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10
  - 2.9. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2017) betreffend Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17, .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste 736/1, 736/2 und .762, alle KG Hall, Löfflerweg / Haller Au
  - 2.10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhangs B des Verordnungstextes

- 2.11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2020) betreffend Gste 33, 35, 40 und 82 sowie Teilfläche Gst 73, alle Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
- 2.12. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 79) betreffend Teilflächen Gste 35, 40, 73 und 82, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
- 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 80) betreffend Teilfläche Gst 1218, KG Hall, Ziegelweg
- 2.14. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 24/2020) betreffend Gste 430/1, 515/1 und 515/9 sowie eine Teilfläche Gst 515/7, alle KG Hall, Tiergarten / Weißenbachgraben
- 2.15. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 24a/2020) betreffend Gst 515/9 und Teilfläche Gst 515/7, beide KG Hall, Tiergarten
- 2.16. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 26/2020) betreffend Gst 616, KG Hall, Obere Lend
- 2.17. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 28/2020) betreffend Gste .918 und 221/39, beide KG Hall, Aichheim
3. Mittelfreigaben
  - 3.1. ÖRK Fortschreibung - Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
6. Anträge zum Haushaltsplan 2021
7. KEP Zustellbasis - Ausübung des Ankaufrechtes
8. Baukostenzuschuss zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie durch die HALLAG Kommunal GmbH
9. Vereinbarung "Betreutes Wohnen" mit der Gemeinde Thaur
10. Verordnung Halte- und Parkverbot Park + Ride Anlage Augasse
11. Fördervereinbarung zwischen Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Musikschule
12. Umweltförderungsrichtlinien 2021
13. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
14. Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen und im Kuratorium der öffentlichen Bücherei Hall in Tirol
15. Personalangelegenheiten
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Posch ersucht, den **Antrag der Zentralpersonalvertretung betreffend „Auszahlung von Weihnachts-Guldinern“** dringlich auf die Tagesordnung zu setzen.

**Beschluss:**

**Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.**

Die Behandlung erfolgt unter TOP 15.1.

zu 1.        **Niederschrift vom 03.11.2020**

Die Niederschrift vom 03.11.2020 wird einstimmig genehmigt.

zu 2.        **Raumordnungsangelegenheiten**

zu 2.1.      **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 65) betreffend Gste 371, 370/1, 370/2 sowie Teilflächen Gste 372, 377 und 378, alle KG Hall, Krajcncstraße /Aichatstraße**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.02.2020, Zahl 354-2020-00003, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 02.05.2020 bis einschließlich 02.06.2020 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 18.02.2020, Zahl 354-2020-00003, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

**Grundstück 370/1 KG 81007 Hall**

rund 7 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 735 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weilers Grundstück **370/2 KG 81007 Hall**

rund 470 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

rund 253 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **371 KG 81007 Hall**

rund 1485 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weilers Grundstück **372 KG 81007 Hall**

rund 4 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 4073 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **377 KG 81007 Hall**

rund 12 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **378 KG 81007 Hall**

rund 39 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, auf ggst. Grundstücke eine geförderte Wohnanlage zu errichten. Gemäß der erfolgten Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2017) ist unter anderem für gegenständlichen Widmungsbereich der bauliche Entwicklungsbereich W2 festgelegt. Er enthält folgende Bestimmungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W2 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschößwohnungsbauten bzw. Wohngebäude bzw. in verdichteter Bauweise (z. B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z. B. durch Geschößwohnungsbau etc.

Der Planungsbereich ist derzeit als Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Als Voraussetzung für die geplante Bebauung soll für das Areal die Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gem. § 52a TROG 2016 festgelegt werden.

Um eine ausreichende Verkehrserschließung sicherzustellen, sollen gleichzeitig auch Teilflächen der Gste 370/1, 370/2 und 372 als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 festgelegt werden.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

- Ankauf von Grundstücken für Straßenverbreiterung bzw. Straßenerrichtung (*Raumordnungsvertrag*)
- Straßenerrichtung

### Wortmeldung:

*GR Stibernitz weiß, dass in Hall dringend geförderter Wohnbau benötigt werde und dort auch viele Haller Familien ein schönes neues Zuhause finden würden. Nachdem sie die nächsten Jahre dadurch von einer Großbaustelle betroffen sein werde, werde sie sich der Stimme enthalten.*

### Beschluss:

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Stibernitz) mehrheitlich genehmigt.**

zu 2.2. **Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4/2020) betreffend Gste 371 sowie Teilflächen der Gste 378, 377, 372, 370/2 und 370/1, alle KG Hall, Krajncstraße /Aichatstraße**

### ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.03.2020, Zahl 4/2020, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 02.05.2020 bis einschließlich 02.06.2020 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 09.03.2020, Zahl 4/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

### BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, im Planungsgebiet eine geförderte Wohnanlage zu errichten.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan zur Sicherstellung einer Bebauung lt. vorliegender Entwurfsplanung erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist bzw. die Verbreiterung privatrechtlich vereinbart wird, und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung ggst. Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

### FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

- Ankauf von Straßenflächen (*Raumordnungsvertrag*)
- Straßenerrichtung

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Stibernitz) mehrheitlich genehmigt.**

zu 2.3. **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 19/2020) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 23.09.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.08.2020, Zahl 19/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 17.08.2020, Zahl 19/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.**

**BEGRÜNDUNG:**

Auf Gst 1217/1 soll ein neues Büro- und Betriebsgebäude errichtet werden.

Da das Vorhaben den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Hinblick auf die Bauhöhenbeschränkungen und die Gebäudesituierung widerspricht, wird für das Gst 1217/1 ein neuer Bebauungsplan mit raumplanungsfachlich vertretbaren Anpassungen im Bereich des vorgesehenen Gebäudes erstellt.

Im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan sollen weiterhin insbesondere die Freihaltung der internen Erschließungsstraße und eines Schutzbereichs zum teilweise verrohrten Kinzachbach raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung ggst. Bebauungsplanes und erg. Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 2.4. **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 20/2020) betreffend Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 23.09.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.08.2020, Zahl 20/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 17.08.2020, Zahl 20/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.**

#### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, auf Gst 1172/1 ein neues Büro- und Betriebsgebäude sowie ein Holzschuppen zu errichten.

Da das Vorhaben den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Hinblick auf die Bauhöhenbeschränkungen und die Gebäudesituierung widerspricht wird für das ggst. Grundstück ein neuer Bebauungsplan mit raumplanungsfachlich vertretbaren Anpassungen im Bereich der vorgesehenen Gebäude erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des ggst. Bebauungsplanes und erg. Bebauungsplanes erfüllt.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.5. Änderung des Flächenwidmung (Nr. 75) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, Fassergasse**

#### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21.07.2020, Zahl 354-2020-00013, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **.350 KG 81007 Hall**

rund 290 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **148 KG 81007 Hall**

rund 610 m<sup>2</sup>  
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **149 KG 81007 Hall**

rund 513 m<sup>2</sup>  
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **970/2 KG 81007 Hall**

rund 66 m<sup>2</sup>  
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **970/3 KG 81007 Hall**

rund 290 m<sup>2</sup>  
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Der gegenständliche Planungsbereich wie auch das nordöstlich anschließende Betriebsareal sind im Flächenwidmungsplan als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016 gewidmet.

Die Einschränkung der Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016 ist weder durch die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zwingend vorgegeben, noch entspricht sie der tatsächlichen Nutzung der gegenständlichen Parzellen.

Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist nun eine Bereinigung der Abweichung zwischen Widmung und tatsächlicher Nutzung vorgesehen.

### Wortmeldungen:

GR Schmid äußert Verständnis für die erforderliche Widmungsanpassung. Ihre Fraktion werde jedoch unter Top 16. (Anträge, Anfragen und Allfälliges) einen Antrag einbringen, bei den Bestandsobjekten einen Bebauungsplan zu erlassen, um die Möglichkeit des Bauens einer Wohnanlage zu verhindern.

Vbgm. Nuding erachtet hier einen Bebauungsplan als fast unmöglich. Die Grundstücke seien für eine Bebauung zu schmal.

GR Schmid antwortet, ihr Antrag beziehe sich auf die bestehenden Objekte.

GR Niedrist wird diesen Antrag von GR Schmid unterstützen. Er stelle deshalb den **Abänderungsantrag, dass kein Eventualbeschluss, sondern lediglich ein Auflagebeschluss gefasst werde**, um dann mit einem Bebauungsplan nachziehen zu können.

Bgm. Posch lässt über diesen Abänderungsantrag abstimmen, nur einen Auflagebeschluss zu fassen.

### Beschluss:

**Der Abänderungsantrag von GR Niedrist wird einstimmig genehmigt. Es wird damit lediglich beschlossen, den vorliegenden Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

zu 2.6. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhang B des Verordnungstextes**

### ANTRAG:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2017 betreffend den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.01.2017, Zahl 1/2017, wird aufgehoben.

### BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft des Baubezirksamtes Innsbruck zu den aufgelegten Raumordnungsverfahren in diesem Bereich wurden im Zuge der Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit dem Amtssachverständigen Gespräche geführt und sämtliche Bewilligungen wurden nochmals geprüft.

Da eine baubehördliche Bewilligung der Parkplatzfläche vorliegt, wird von gegenständlicher Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes abgesehen.

### Beschluss:

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 2.7. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 36) betreffend Gste 740, 1114/5, 746/1, 738 und 739/1, alle KG Hall, Haller Au**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2017 betreffend den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 17.01.2017, Planungsnr. 354-2017-00004, wird aufgehoben.

**BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft des Baubezirksamtes Innsbruck zu den aufgelegten Raumordnungsverfahren in diesem Bereich wurden im Zuge der Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gespräche mit dem Amtssachverständigen geführt und sämtliche Bewilligungen wurden nochmals geprüft.

Da eine baubehördliche Bewilligung der Parkplatzfläche vorliegt, wird von gegenständlicher Änderung des Flächenwidmungsplanes abgesehen.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 2.8. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10**

**ANTRAG:**

I

Der Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2017 betreffend den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.01.2017, Zahl 1/2017, wird aufgehoben.

II

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.11.2020, Zahl 1/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 4 Abs. 10 geändert:

Es wird die Baudichtestufe 2b in den Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T. eingefügt:

*Baudichtestufe 2b:*

*Spezifische Dichte für Logistikzentrum:*

*Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes*

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft des Baubezirksamtes Innsbruck zu den aufgelegten Raumordnungsverfahren in diesem Bereich wurden im Zuge der Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gespräche mit dem Amtssachverständigen geführt und sämtliche Bewilligungen wurden nochmals geprüft.

Aufgrund der Verfahrensdauer und der planlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2017) wird der Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2017 aufgehoben und ein neuerlicher Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich der Dichtezone gefasst.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 2.9. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2017) betreffend Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17, .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste 736/1, 736/2 und .762, alle KG Hall, Löfflerweg / Haller Au**

#### **ANTRAG:**

##### **I**

Der Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2017 betreffend den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.01.2017, Zahl 1/2017, wird aufgehoben.

##### **II**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.11.2020, Zahl 1/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- **Änderung der Zeitzone von „zA“ in „z1“ betreffend Gste 736/1, 736/2 und .762, alle KG Hall**
- **Änderung der Dichtestufe „D2“ in „D2b“ betreffend Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17 und .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste 736/1, 736/2, und .762, alle KG Hall**

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft des Baubezirksamtes Innsbruck zu den aufgelegten Raumordnungsverfahren in diesem Bereich wurden im Zuge der Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gespräche mit dem Amtssachverständigen geführt und sämtliche Bewilligungen wurden nochmals geprüft. Aufgrund der Verfahrensdauer und des verkleinerten Planungsbereiches wird der Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2017 aufgehoben und ein neuerlicher Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich der vorliegenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## **zu 2.10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhangs B des Verordnungstextes**

### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.11.2020, Zahl 4/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

In Anhang B des Verordnungstextes wird der Index G7 eingefügt. Der Wortlaut des Index G7 im Anhang B der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T. lautet:

*Index G7: Flächen für produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Erdbewegungsunternehmen sind nicht zulässig*

### **BEGRÜNDUNG:**

Mit dem Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Gewerbegebiet - Römerweg“ sollen für den unmittelbar nördlich der S-Bahn-Haltestelle Hall-Thaur gelegenen Bereich die Zeitzonenfestlegungen, die Dichtefestlegungen sowie die detaillierten Festlegungen zur vorwiegenden Nutzung in Hinblick auf die veränderte Bestandssituation und die veränderten Entwicklungsziele überarbeitet und vorgesehene Verkehrsmaßnahmen raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Dazu ist ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich Einfügung einer neuen Entwicklungssignatur (Index „G7“) erforderlich.

### **Wortmeldung:**

*GR Schmid will im Zusammenhang mit den TOP 2.10. bis 2.12. zum wiederholten Mal auf die dringende Notwendigkeit einer echten „Park&Ride“-Anlage hinweisen. „Kiss&Ride“- sowie Zweirad-Abstellplätze seien wichtig und notwendig, essentiell sei jedoch eine echte „Park&Ride“-Anlage. Sie hoffe, dass man das nördlich dieses Grundstückes auf der dreieckigen Grundfläche verwirklichen werde.*

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2020) betreffend Gste 33, 35, 40 und 82 sowie Teilfläche Gst 73, alle Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.11.2020, Zahl 4/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- Verankerung einer neuen Entwicklungssignatur für die Gste 40 und 82 sowie die gegenständliche Teilfläche des Gst 73. Für die neue Entwicklungssignatur gelten folgende Festlegungen:
  - z1: unmittelbarer Bedarf
  - Index G7: vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung: Flächen für produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Erdbewegungsunternehmen sind nicht zulässig.
  - D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.
- Verschieben der bisher für das gesamte Planungsgebiet gültigen Entwicklungssignatur in den Bereich der Gste 33 und 35. Für die Gste 33 und 35 gelten damit unverändert folgende Festlegungen:
  - zA: mittel- und langfristige Bedarfsflächen
  - Index G3: vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung: Industriestandorte mit Beschränkung auf produzierende Betriebe.
  - D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.
- Verankerung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen zwischen den beiden Entwicklungsbereichen
- Verankerung der Infrastrukturentwicklungsmaßnahme Vk 19 (Verkehrsweg – erforderlicher Neubau: Erschließungsstraße)
- Verankerung der Infrastrukturentwicklungsmaßnahme P 1 (Einrichtungen für den ruhenden Verkehr: Zweiradabstellanlage, Kiss & Ride Spur)

**BEGRÜNDUNG:**

Mit dem Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Gewerbegebiet - Römerweg“ sollen für den unmittelbar nördlich der S-Bahn-Haltestelle Hall-Thaur gelegenen Bereich die Zeitzonenfestlegungen, die Dichtefestlegungen sowie die detaillierten Festlegungen zur vorwiegenden Nutzung in Hinblick auf die veränderte Bestandssituation und die veränderten Entwicklungsziele überarbeitet und vorgesehene Verkehrsmaßnahmen raumordnungsrechtlich abgesichert werden. Dazu ist die ggst. Änderung des örtlichen erforderlichlich.

Aus technischen Gründen (Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht flächig, sondern in Form von Punktsignaturen) beinhaltet das Planungsgebiet nicht nur das kurzfristig für eine bauliche Nutzung vorgesehene Areal unmittelbar im Bereich der S-Bahn-Haltestelle Hall/Thaur, sondern auch die weiter nördlich gelegenen Gste 33 und 35, beide KG Heiligkreuz II.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.12. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 79) betreffend Teilflächen Gste 35, 40, 73 und 82, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.11.2020, Zahl 354-2020-00017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

**Umwidmung**

**Grundstück 35 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 8 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

**weitere Grundstück 40 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 357 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

sowie

rund 1230 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 385 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:  
Zweiradabstellanlage

sowie

rund 5302 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),  
Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende  
Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und  
Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen  
sowie touristischen Dienstleistungen. Nicht zulässig sind Erdbewegungsunternehmen.  
Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub>  
verursachen.

weitere Grundstück **73 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 27 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

und 243 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),  
Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende  
Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und  
Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen  
sowie touristischen Dienstleistungen. Nicht zulässig sind Erdbewegungsunternehmen.

Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen.

sowie

rund 15 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:  
Zweiradabstellanlage

weitere Grundstück **82 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 24 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

#### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, im Bereich von Teilflächen der Gste 40 und 73, beide KG Heiligkreuz II, ein Büro- und Betriebsgebäude zu errichten.

Da sich der gegenständliche Bereich derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindet, ist für die Umsetzung des Vorhabens ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen weitere die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Zweiradabstellanlage westlich der Erschließungsstraße Heiligkreuzer Feld geschaffen und die im Umfeld befindlichen Festlegungen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 an die aktuellen Planungen (Baulandumlegung „Gewerbegebiet Römerweg“; Planung Stadt Hall in Tirol Kiss & Ride Spur) angepasst werden.

#### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Herstellung der technischen Infrastruktur

Ankauf von Flächen

Straßenbau

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 80) betreffend Teilfläche Gst 1218, KG Hall, Ziegelweg**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 24.11.2020 , Zahl 354-2020-00018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

**Umwidmung**

**Grundstück 1218 KG 81007 Hall**

rund 2397 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage, Parkplatz

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristische Dienstleistungen, Lager auf über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, im Südteil des Gst 1218, KG Hall, eine neue Parzelle zu bilden und dort ein Bürogebäude zu errichten.

Da die betreffende Teilfläche des Grundstückes 1218 derzeit als Sonderfläche Grünanlage, Parkplatz gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 ausgewiesen ist, ist für die Umsetzung des Vorhabens ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

**FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Ankauf von Fläche zur Straßenverbreiterung

Straßenerrichtung

### **Wortmeldungen:**

*GR Niedrist erwähnt, eine große Frage sei die Zufahrt zu dieser Fläche gewesen. Wie weit seien die Überlegungen, dass die Zufahrt auf eigenem Grund erfolgen solle?*

*Bgm. Posch antwortet, dieses Verkehrsthema sei noch zu lösen, weshalb auch nur die Auflage zu genehmigen sei. Diese Verkehrsthematik sei genau zu prüfen, nach Möglichkeit solle möglichst wenig vom Ziegelweg in Anspruch genommen werden. Wenn man das nicht löse, werde es so auch nicht gehen.*

*Für GR Erbeznik stellt sich, nachdem künftig hier der Radweg vorbeiführen solle, die Frage, ob man in diesem Zusammenhang den Auto-Verkehr auf die Anrainer\*innen beschränken könne.*

*Bgm. Posch entgegnet, derartige Wünsche gebe es in Hall viele. Dann wäre das öffentliche Straßennetz aber eben kein öffentliches mehr. Dann gebe es nur mehr Zufahrtsstraßen und Sackgassen.*

*GR Erbeznik weist auf die Problematik der Begegnung von Autos mit Fahrrädern auf einem schmalen Fahrweg hin.*

*Bgm. Posch äußert, man werde alle Maßnahmen prüfen, um für den Fahrradverkehr gute Möglichkeiten zu schaffen. Dazu würden auch Tempobeschränkungen zählen. GR Erbeznik sei ja Mitglied des dafür zuständigen Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses.*

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 2.14. **Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 24/2020) betreffend Gste 430/1, 515/1 und 515/9 sowie eine Teilfläche Gst 515/7, alle KG Hall, Tiergarten / Weißenbachgraben**

### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 09.11.2020, Zahl 24/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, das bestehende Obergeschoß des Wohnhauses auf Gst 515/9, KG Hall, abzubauen und durch zwei neue Geschoße zu ersetzen.

Aufgrund der bestehenden Parzellenkonfiguration ist dafür die Erlassung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise für das Gst 515/9 sowie für die angrenzenden Gste 430/1 und 515/1 erforderlich.

Da auf den Grundstücken 430/1 und 515/1 derzeit keine Bauführungen geplant sind, wird ein ergänzender Bebauungsplan (Nr. 24a/2020) zeitgleich als separater Plan nur für das Gst 515/9 erstellt.

Nachdem die verkehrliche Erschließung über die bestehenden angrenzenden Straßen und Wege gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes gegeben.

#### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Erstellung eines Raumordnungsvertrages betreffend Teilfl. Gst 515/7, KG Hall

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### **zu 2.15. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 24a/2020) betreffend Gst 515/9 und Teilfläche Gst 515/7, beide KG Hall, Tiergarten**

#### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.11.2020, Zahl 24a/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, das bestehende Obergeschoß des Wohnhauses auf Gst 515/9, KG Hall, abzurechnen und durch zwei neue Geschoße zu ersetzen.

Aufgrund der bestehenden Parzellenkonfiguration ist dafür die Erlassung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise für das Gst 515/9 sowie für die angrenzenden Gste 430/1 und 515/1 erforderlich.

Der Bebauungsplan (Nr. 24/2020) wird zeitgleich mit dem gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplan erstellt.

Da auf den Grundstücken 430/1 und 515/1, beide KG Hall, derzeit keine Bauführungen geplant sind, erfolgt die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes nur für das Grundstück 515/9, KG Hall.

Nachdem die verkehrliche Erschließung über die bestehenden angrenzenden Straßen und Wege gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

#### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Erstellung eines Raumordnungsvertrages betreffend Teilfl. Gst 515/7, KG Hall

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.16. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 26/2020) betreffend Gst 616, KG Hall, Obere Lend**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 09.11.2020, Zahl 26/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, durch einen westlichen Zubau an das Bestandsgebäude auf Gst 616, KG Hall, ein weiteres Betriebsgebäude zu errichten.

Zur Schaffung klarer Rahmenbedingungen für die Bebauung und im Hinblick auf die Vorgaben der Abt. Wasserwirtschaft wurde ggst. Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bereits im Planungsgebiet vorliegen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

**FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Ankauf Straßenflächen

Straßenbau

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.17. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 28/2020) betreffend Gste .918 und 221/39, beide KG Hall, Aichheim**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 19.11.2020, Zahl 28/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **BEGRÜNDUNG:**

Das im Bereich des Planungsgebietes befindliche Gebäude soll nach Grundstücksvereinigung durch einen Neubau ersetzt werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

## **Wortmeldungen:**

*GR Sachers wird nicht zustimmen, da es sich wieder einmal um ein typisches Projekt mit freifinanzierten hochpreisigen Wohnungen handle. Das werde in Hall nicht benötigt. Etwas anderes wäre es, wenn das nur für die eigene Familie gebraucht würde.*

*Bgm. Posch entgegnet, man werde als Eigentümer für sich selbst wohl keine geförderten Wohnungen bauen müssen.*

*GR Niedrist erwähnt die intensive Beschäftigung des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses mit diesem Projekt. Das Objekt habe ursprünglich anders ausgeschaut, von dem sei man dann abgekommen. Es handle sich innerhalb kürzester Zeit um das zweite Gebäude, das in Aichheim entstehe, wo man von der Villenbebauung bzw. Ein- bis Zweifamilienhaus-Bebauung weggehe hin zur Wohnanlage. Er finde trotz der Interessen der Raumordnung, dass dies da nicht hineinpasste. Wie schon mehrfach, solle aus einer kleinen Bebauung mit Ein- bzw. Zweifamilienhaus eine Wohnanlage mit fünf Wohnungen entstehen. Er sehe darin keinen Nutzen für die Stadt.*

*Bgm. Posch merkt an, dass es sich gegenständlich im bau- und raumordnungsrechtlichen Sinne nicht um eine Wohnanlage handle.*

*Vbgm. Nuding möchte der Aussage von GR Sachers betreffend „freifinanzierter hochpreisiger Wohnbau“ widersprechen. Es handle sich um einen privaten Grundeigentümer und nicht um einen Bauträger. Dieser baue das Grundstück für sich und seine Schwester aus. Niemand habe von einem hochpreisigen Verkauf der Wohnungen gesprochen. Wahrscheinlich würden drei Wohnungen vermietet. Die Behauptung von hochpreisigen freifinanzierten Wohnungen erachte er als fast schon verwegen. Man könne es einem Grundeigentümer schon zugestehen, für sich, seine Schwester und eventuell auch einmal die Kinder Wohnungen zu errichten. In Entgegnung zur Äußerung von GR Niedrist sei auszuführen, dass die Baudichte hier mit 2,5 sehr gering sei. Das passe genau in die Umgebung hinein, dort befänden sich bereits Gebäude im ähnlichen Stil. Wie GR Niedrist erwähnt habe, sei das ursprüngliche Projekt auf das gegenständliche reduziert worden. Er sei froh, wenn Eigentümer sich für ihre Zukunft etwas Eigenes errichten könnten.*

*GR Niedrist bestätigt, dass es sich nicht um eine Wohnanlage im baurechtlichen Sinne handle. Wenn es sich um eine Wohnanlage mit sechs Wohnungen handeln würde, müsste der Bauwerber einen Kinderspielplatz errichten, was bei fünf Wohnungen nicht notwendig sei. Dass es sich rechtlich gesehen um keine Wohnanlage handle, sei jetzt also für die Allgemeinheit nicht der große Vorteil. Ansonsten hätte für die dort angesiedelten Kinder - weil es ja offenbar um die eigene Familie gehe - zumindest ein Kinderspielplatz errichtet werden müssen.*

*Bgm. Posch ist der Meinung, man werde für die eigenen Kinder wohl auch eine Schaukel und Ähnliches aufstellen können.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (GR Sachers, GR Schmid, GR Mayer, GR Niedrist, GR Weiler) mehrheitlich genehmigt.**

zu 3.        **Mittelfreigaben**

zu 3.1.     **ÖRK Fortschreibung - Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat**

**ANTRAG:**

Im HHPL 2020 sind auf HHSt. 5/030000-728920 Mittel in der Höhe von EUR 100.000,00 für die Fortschreibung des ÖRK vorgesehen.

Mittel auf HHSt. 5/030000-728920 in der Höhe von EUR 45.000,00 werden freigegeben. Weiters wird der Stadtrat zur Vergabe der damit in Zusammenhang stehenden Auftragserteilungen ermächtigt.

Die Finanzierung erfolgt wie im HH Plan 2020 vorgesehen über Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage.

**BEGRÜNDUNG:**

Für die Umsetzung sollen die hierfür vorgesehenen Mittel zur Gänze freigegeben werden. Zur effizienten Abwicklung wird der Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt.

Im Haushaltsjahr 2019 sind keine Mittel ausbezahlt worden.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 4.        **Nachtragskredite**

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5.        **Auftragsvergaben**

Es liegt kein Antrag vor.

## zu 6. Anträge zum Haushaltsplan 2021

### ANTRAG:

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2021 ist vom 01.12.2020 bis 15.12.2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurde von einigen BewohnerInnen in den Haushaltsplan 2021 Einsicht genommen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende Haushaltsplan 2021 wird genehmigt.
2. Der Dienstpostenplan wird in der aufgelegten Form bzw. nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Personalkosten genehmigt.
3. Abweichungen zwischen den Ansätzen 2021 und den tatsächlichen Sollwerten 2021 sind ab einem Differenzbetrag in der Höhe von EUR 100.000,00 für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern.

### BEGRÜNDUNG:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2021 ist vom 01.12.2020 bis zum 15.12.2020 im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur Einsicht aufgelegt. Es wurden seitens der Bevölkerung keine Einwände eingebracht.

### Wortmeldungen:

Bgm. Posch führt wie folgt aus:

*Das Budget für das Jahr 2021 sei geprägt von den Folgen der Corona-Pandemie im heurigen Jahr. Einerseits gebe es erhebliche Mindereinnahmen an Bundessteuern sowohl 2020 als auch 2021, andererseits hätten Bund und Land Förderprogramme für Investitionen aufgelegt, um die Gemeinden als Auftraggeber für die Wirtschaft zu erhalten und zu stärken. Bereits vor Bekanntgabe dieser Förderprogramme habe sie im Gemeinderat die Meinung vertreten, für wie außerordentlich wichtig sie es halte, dass die Stadt als Auftraggeber für die heimische Wirtschaft gerade in unsicheren Zeiten zuverlässig bleibe. Es gehe um Arbeitsplätze in der Stadt und in der Region, von denen die Bevölkerung der Stadt profitiere. Das wichtigste sei, dass die Menschen einen Arbeitsplatz in der Nähe hätten. Die Haller Unternehmen seien das Rückgrat der Stadt, sowohl die Arbeitsplätze als auch die Einnahmen der Stadt aus der Kommunalsteuer betreffend.*

*Es sei ein Gebot der Zeit, jetzt Maßnahmen zu setzen, welche der Stadt langfristig Nutzen bringen und zugleich den „Motor Wirtschaft“ am Laufen halten würden. So zeige der Haushalt 2021 große Vorhaben, welche auch mit erheblichen Darlehensaufnahmen verbunden seien. Die Schulden für die städtische Infrastruktur für Jahrzehnte seien gerechtfertigt, besonders angesichts des niedrigen Zinsniveaus.*

*So ziehe man Vorhaben vor und pflege die gewohnten Ausgaben weiter. Insgesamt seien hier für das kommende Jahr über EUR 6 Mio. an Investitionen im Vorhabensbereich eingeplant. Investiert würde im Wesentlichen in die Gebäudeinfrastruktur, in Energiesparmaßnahmen, in Straßenbau, in Umweltschutz und Denkmalschutz sowie Kultur. Städtische Objekte würden nun erworben, welche über Leasing oder Mietkauf angeschafft bzw. finanziert worden seien. Diesbezüglich würden in Hinkunft die laufenden Finanzierungskosten entfallen.*

*Der Schuldenstand werde sich demnach naturgemäß auf rund EUR 31 Mio. erhöhen. Die Rücklagen würden deutlich fallen, zumal für die Anschaffungen im nächsten Jahr extra dafür angesparte Rücklagen in Millionenhöhe verwendet würden. Man könne aber auch sagen, dass aufgrund des maßvollen Wirtschaftens in den letzten Jahren der Rücklagenstand insgesamt eine Höhe erreicht habe, welche ihr aus der Vergangenheit nicht Erinnerlich sei. Es sei ein großer Vorteil, nun in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit über einen Polster zu verfügen, der auch in die städtische Infrastruktur investiert werden könne. Gelegentlich komme auch der deutliche Überschuss aus dem Jahr 2019, von dem man im heurigen Jahr gelebt habe und sowohl die durch die Pandemie verursachten Mehrausgaben bedienen als auch die Mindereinnahmen u.a. aus Bundessteuern abfedern habe können.*

*Man habe vom Bund und vom Land zwar Zuschüsse bekommen, um die fehlenden Steuereinnahmen auszugleichen, aber eben nicht in voller Höhe. Erwähnen wolle sie, dass man die Einnahmen aus Kommunalsteuer fast in der eingeplanten Höhe erreicht habe. Dies trotz Kurzarbeit und einer schwierigen Situation für die Haller Unternehmen. Die Mindereinnahmen daraus würden aus heutiger Sicht lediglich an die EUR 200.000,-- betragen. Bei Kommunalsteuereinnahmen von rund EUR 7 Mio. sei dies zwar auch viel Geld, angesichts der breit gefächerten Struktur an Branchen und Unternehmen in der Stadt seien zum Glück nicht alle so stark von der Krise betroffen gewesen.*

*Eine der Herausforderungen für die Erstellung des Haushaltsplanes 2021 sei gewesen, alle Vorhaben unterzubringen, um die für Investitionen vorgesehenen Zuschüsse des Bundes – vorgesehen bis zu einem Ausmaß von EUR 1,4 Mio. - in Anspruch nehmen zu können, wobei man angesichts der Förderquote von 50% im Haushaltsplan Mittel in derselben Höhe vorsehen müsse. Die Bedienung erfolge über Darlehen oder Rücklagen. Hier ein Maßnahmenpaket zu schnüren, sei auch aufgrund der bereits im letzten Jahr zur Anwendung gelangten „VRV neu“ herausfordernd gewesen. Dafür bedanke sie sich auch beim Finanzverwalter Mag. Schoiswohl, der das mit seinem Team in der Finanzverwaltung hervorragend gelöst habe. Das sei auch technisch nicht immer leicht gewesen.*

*Unter „Nachweis der Investitionstätigkeit“, dem früheren „außerordentlichen Haushalt“ entsprechend, finde sich das Kinderzentrum Hall-Schöneegg (Gebäudesanierung) mit etwas über EUR 1 Mio., das werde dann im Jahr 2022 fortgesetzt. Aufgelistet seien weiters die Kastenfenster der Volksschule Unterer Stadtplatz (EUR 250.000,--); die Photovoltaikanlage Schulzentrum, was dem Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss ein großes Anliegen sei, mit EUR 120.000,--; der Ankauf von Kinderkrippe und Kindergarten Glashüttenweg mit EUR 638.000,--; der Ankauf der Tribüne Lend, bezüglich derer vom Gemeinderat die Wahrnehmung der Kaufoption beschlossen worden sei, um EUR 941.600,00; zur nachhaltigen Sicherstellung der Sportinfrastruktur der Stadt auf Jahrzehnte die Sportanlage Schöneegg mit EUR 1,1 Mio. mit Fortsetzung im Jahr 2022; der Ausbau des Stadtmuseums um EUR 100.000,--; Straßenbaumittel in Höhe von rund EUR 1,5 Mio.. Die Maßnahmen betreffend umweltgerechtes Entsorgen und der Umbau des Recyclinghofes sollten fortgeführt werden, ebenfalls der laufende Umbau des Objektes Bachlechnerstraße 2. Bezüglich des Aufnahmegebäudes am Bahnhof seien EUR 50.000,-- vorgesehen, für die Sanierung von Wohnungen im städtischen Bestand EUR 100.000,--. Angekauft würde das geleaste „Paket-Postgebäude“, wofür die Nebenkosten budgetiert seien. Für die Burg Hasegg (Parterrebereich) sei ein Baukostenzuschuss vorgesehen, ebenso ein Ansatz für Planungskosten für die Aufstockung des Hauses im Magdalengarten. Ein Thema im Umweltschutzbereich sei die öffentliche Straßenbeleuchtung; die Umstellung auf LED-Beleuchtung werde durch die HALLAG in den nächsten drei Jahren erfolgen, wofür die Stadt in drei Raten insgesamt EUR 0,5 Mio. beitrage. Geld sei für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgesehen, wie auch für die „Dauerbrenner“ „Ensemble-*

*Innenrestaurierung“ und „Beiträge nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz“. Enthalten sei auch ein „Geldpolster“ für Grundankäufe im Ausmaß von EUR 0,5 Mio..*

*Besonders freue sie die Sanierung des Kinderbetreuungszentrums Schönegg, und dass man die neue Sportanlage Schönegg angehe. Man habe in Summe also rund EUR 6 Mio. an Investitionen für das nächste Jahr vorgesehen. Daneben fänden sich im - für die Mitglieder des Gemeinderates gewohnten - „einmaligen Haushalt“ die üblichen Beiträge an die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, aber auch verschiedene kleinere Investitionen. Bezüglich der gewünschten Kinderbetreuungseinrichtung Hall-West seien Planungskosten enthalten; man sei dabei, ein aus ihrer Sicht dafür passendes Grundstück zu bekommen. Für die bestehenden Sportplätze seien Ausstattungsmittel geplant.*

*Bezüglich der Ertragsanteile sei für das nächste Jahr ein Rückgang um rund 10% vorgesehen. Das sei viel Geld, was mit laufenden Einnahmen abgedeckt werden müsse. Die Kommunalsteuer sei im gleichen Ausmaß wie heuer angesetzt worden. Die Grundsteuereinnahmen würden marginal hinaufgesetzt. Die Rücklagen sollten Ende dieses Jahres rund EUR 7 Mio., Ende des nächsten Jahres rund EUR 3,7 Mio. betragen. Wie schon erwähnt, würden die Schulden von rund EUR 30,6 Mio. auf rund EUR 31,2 Mio. steigen. Darin enthalten sei jedoch das Darlehen für das Schulzentrum, welches zu 40% von den Sprengelgemeinden getragen würde.*

*Mit vielen Themen habe man sich bereits im laufenden Jahr beschäftigt und sei auch einhellig der Meinung, dass die Stadt als Investor präsent bleiben und dafür auch Schulden machen solle. Sie hoffe, dass der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2021 auch die Vorstellungen des Gemeinderates abbilde und man somit mit gemeinsamen Willen in das nächste Jahr schreiten könne. Sie ersuche um Zustimmung zu diesem Haushaltsplan.*

*GR Niedrist erachtet den vorliegenden Budgetentwurf als grundlegend positiv. Ebenso, dass man sich heuer dazu bekannt habe, etwas zu tun und zu investieren. Das sei – wie die Bürgermeisterin ausgeführt habe – positiv, weil die Stadt als kommunaler Investitionspartner erhalten bleibe, aber auch wegen der dadurch lukrierten Förderungen. Im Vergleich zu früheren Budgets sei auch erwähnenswert, dass man diesmal sehr viele Vorhaben angehe. Besonders unterstütze er die Neuerrichtung der Sportanlage Schönegg, was ihm bekanntlich schon lange ein großes Anliegen gewesen sei. Ebenso erfreulich erachte er die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen, hier den Ausbau des Kinderzentrums Schönegg. Natürlich sei es immer ein Thema der Mehrheit im Gemeinderat, welche Vorhaben umgesetzt würden. Etwas fehle leider im Budget, was er bereits im Vorfeld des heurigen Budgets deponiert habe, nämlich endlich einmal die Kinderbetreuungseinrichtung in der Fassergasse anzugehen. Man habe dafür vor Jahren bereits ein Grundstück mit 8.600 m<sup>2</sup> angekauft. So wie heuer seien auch im nächsten Jahr lediglich Planungskosten vorgesehen, und der Pachtvertrag bezüglich des von ihm angesprochenen Grundstücks sei wieder verlängert worden, so dass er nicht von einer baldigen Errichtung ausgehe. Aufgrund der vielen in dieser Gegend entstandenen Wohnungen erachte er das als sehr schade. Wie man gesehen habe, seien in dieser schwierigen Zeit die Ertragsanteile für das nächste Jahr um 10% niedriger angesetzt. Das seien in Summe gesehen ca. 3% auf sämtliche Einnahmen der Stadt. 3% sei keine große Zahl, aber wenn 3% der Einnahmen wegfallen würden, komme man im Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben bereits in einen negativen Bereich. Das sei dieser besonderen Situation geschuldet. Aus seiner Sicht solle man jedoch dringend überlegen, Änderungen an der Ausgaben-Struktur durchzuführen. Wenn man sich gefunden habe, Schulden aufzunehmen, um Vorhaben umzusetzen und zu investieren, so sei das wohl nicht nur auf die derzeitige Pandemie zurückzuführen. Er glaube nicht, dass man eine neue Sportanlage Schönegg in den nächsten Jahren nur aus Rücklagen finanzieren hätte*

*können, dafür hätte man auch einen Kredit aufnehmen müssen. Das Budget sei in einer sehr schwierigen Situation entstanden, wo die Einnahmen zurückgingen. Trotzdem habe man es geschafft, sehr viel zu investieren. Er stehe auch dazu, für solche Investitionen Schulden aufzunehmen. Das sei ja auch für das nächste Jahr vorgesehen. Sein großer Wunsch sei zwar nicht untergekommen, aber es sei so viel im Budget enthalten, dass er dieses Mal zusammenfassend sagen könne, dass dieser vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2021 ihm passe und er seine Zustimmung erteilen könne.*

*GR Weiler signalisiert ihre Zustimmung. Als Wermutstropfen für sie finde sie im Entwurf jedoch keine Summe, welche für den Abriss der ehemaligen Sonderschule sowie des Turnsaals vorgesehen sei. Die künftigen Mieter im Objekt Bachlechnerstraße 2 würden eine riesen Baustelle vor der Tür in einigen Jahren wahrscheinlich nicht so prickelnd finden. Sie wisse, dass die Verzögerung auch damit zusammenhänge, dass nicht bekannt gewesen sei, was das ursprünglich involvierte Modeunternehmen bezüglich seiner Grundstücke unternehme. Es sei jedoch schade, dass man die Adaptierung des Objektes Bachlechnerstraße 2 und den Abbruch der Sonderschule und der Turnhalle nicht gleichzeitig machen könne. Man solle sich vielleicht auch für das bestehen bleibende Gebäude einen neuen Namen überlegen, die Bezugnahme auf die ehemalige neue Mittelschule sei mit der Zeit nicht mehr passend.*

*Bgm. Posch antwortet, man beziehe sich deshalb auf die Adresse „Bachlechnerstraße 2“.*

*GR Weiler fährt fort, sie vermisse im Entwurf auch noch ein paar kleinere Sachen, in diesen schweren Zeiten wolle sie mit so einer Erbsenzählerei aber nicht anfangen. Aus diesem Grunde werde sie dem Antrag zustimmen können.*

*StR Mimm kann sich im Großen und Ganzen den Ausführungen der Bürgermeisterin und von GR Niedrist anschließen. Wesentlich sei für ihn insbesondere die Situation der Arbeitsplätze und der Betriebsansiedelungen in der Stadt. Das sei schlussendlich das Vermögen, welches man in der Stadt dann zur Verwendung habe. Bildungsthemen wie die Kinderbetreuungseinrichtungen seien mit einem hohen Augenmerk zu versehen, auch in naher Zukunft und trotz schwieriger Budgetgestaltungen. Auch wichtig und dem vorliegenden Investitionsplan zu entnehmen sei, in die Infrastruktur zu investieren und dies auch in naher Zukunft zu tun. Ebenso sehr wesentlich sei der soziale Wohnbau, ein Begriff, den er persönlich nicht sehr schätze, weil es um die gerechte Befriedigung des Wohnbedarfs gehe. Auch diesem Thema müsse man sich widmen. Alle diese Angelegenheiten nach wie vor zu betreuen, werde nächstes Jahr eine riesen Herausforderung sein. Da gehe es um ureigene Aufgaben einer Gemeinde und darum, dass sich die Bewohner\*innen weiterhin in der Stadt wohlfühlen könnten. Angesichts der so schwierigen Bedingungen, denen man ausgesetzt sei, werde er dem Budget zustimmen. Gleichzeitig hoffe er, dass sich die Situation im nächsten Jahr bessere, weil es ansonsten wirklich sehr eng werde und man sich dann über die Investitionstätigkeiten noch intensiver unterhalten werde müssen.*

*StR Schramm-Skoficz bedankt sich zunächst bei den Mitarbeitern\*innen der Finanzverwaltung. Die Erstellung des Haushaltsplanes sei wirklich eine Herausforderung gewesen. Man habe das heuer gut mitbekommen, weil man ja einige Male diesbezüglich zusammengesessen sei. Es sei immer wieder spannend, das Budget in die Hand zu nehmen. Sie habe in den letzten Jahren ja immer wieder einmal auch dagegen gestimmt, weil sie mit den Inhalten nicht immer ganz einverstanden gewesen sei. Heuer sei jedoch ein anderes, ein besonderes Jahr gewesen. Da gehe es nicht darum, gegeneinander zu kämpfen, sondern miteinander zu schauen, wie man für die Stadt gut arbeiten könne. Das sei aus ihrer Sicht auch ganz gut gelungen. Das eine oder andere passe nicht. So wäre die Kinderbetreuungseinrichtung in der Fassergasse allen sehr wichtig gewesen. Da habe man sich einen höheren Budgetansatz und etwas Konkretes gewünscht. Nachdem*

*es sich aber um ein besonderes Jahr handle, werde ihre Fraktion als Signal, das gemeinsam bewältigen zu wollen, geschlossen zustimmen. Man bedanke sich auch für die Zusammenarbeit.*

*StR Faserl bedankt sich zunächst namens seiner Fraktion bei den Mitarbeiter\*innen der Finanzverwaltung. Die Budgeterstellung sei eine große Herausforderung; sie würden zustimmen. Es seien nur nachhaltige Projekte vorgesehen. Man habe das Glück, noch investieren und Schulden machen zu können. Das sei anderen Gemeinden in diesem Ausmaß nicht mehr möglich.*

*GR Stibernitz dankt allen, die mit der Erstellung des Haushaltsplans befasst gewesen seien, insbesondere dem Finanzverwalter, dies auch für die gute Zusammenarbeit während des Jahres. Ein Haushaltsplan sei jedes Jahr eine herausfordernde Lektüre. Auch wenn man nun den Haushaltsplan 2021 mit jenem von 2020 vergleiche und bedenke, ob man das angesichts der Entnahmen aus den Rücklagen und der Aufnahme von Darlehen schaffen könne. Ihr sei klar, dass man in die Wirtschaft investieren und damit zur Sicherung bzw. zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen solle. Es stelle sich jedoch die Frage, ob man das in den nächsten Jahren noch alles stemmen könne, wenn das so weitergehe. In Zeiten wie diesen sei eine Vorausplanung sehr schwierig. Man wisse nicht einmal, was in der nächsten Woche passiere, geschweige denn was im nächsten Jahr auf einen zukomme. Die nächsten Jahre würden sicher nicht einfacher werden. Sie habe sich auch mit den geplanten Investitionen befasst, etwa mit dem bereits besprochenen Kinderzentrum Schönegg. Das finde sie gut und richtig, zumal der entsprechende Betreuungsbedarf aufgrund der Bautätigkeit in diesem Stadtteil stark steigen werde. Es seien auch Förderungen von Bund und Land zugesagt, allerdings sei für das Jahr 2022 eine Darlehensaufnahme notwendig; es bleibe zu hoffen, dass das Zinsniveau nicht übermäßig steige. Die Kastenfenster in der Volksschule Unterer Stadtplatz seien eine notwendige Sanierungsmaßnahme, welche viel Geld koste. *À la longue* gesehen spare man sich damit aber Betriebs- und Heizkosten und bekomme ebenso eine Förderung. Die Photovoltaikanlage beim Schulzentrum sei ein Wunsch der Grünen-Fraktion gewesen. Das begrüße sie einerseits, andererseits werde während der Sommerferien am meisten Strom erzeugt, wo sich die Frage der Rentabilität stelle. Hier stünden einer Investition von EUR 120.000,-- Förderungen von rund EUR 70.000,-- gegenüber. Bei den Projekten, wo man die Kaufoption wahrnehme – Kinderbetreuungseinrichtung Glashüttenweg bzw. Objekt Obere Lend – werde Eigentum unter Entnahme der Mittel aus zweckgebundenen Rücklagen geschaffen. Die Sportanlage Schönegg sei ein tolles Projekt, gut und wichtig gerade in dieser Region. Da sei die Detailplanung noch ausständig, und sie freue sich auf eine Präsentation für den Gemeinderat. Straßenbauten bzw. –sanierungen seien dringend und wichtig und schon immer eine Forderung ihrer Fraktion gewesen. Da gelte es auch, Bedarfszuweisungen und COVID-19-Sonderförderungen zu nützen. Teilweise sei mit den Arbeiten schon begonnen worden, etwa in der Kaiser-Max-Straße, wo sie hoffe, dass auch bald der restliche Teil saniert werde, da dieser in einem schlimmen Zustand und zudem Teil der Radwegeverbindung sei. Bezüglich der Sanierungsarbeiten am Objekt Bachlechnerstraße 2 seien vom Darlehen aus dem letzten Jahr noch rund EUR 1 Mio. vorhanden; die Arbeiten würden hier vorangehen und sie hoffe, dass nach Fertigstellung eine rasche und gute Vermietung der Räumlichkeiten möglich sei. Bezüglich des Bahnhof-Aufnahmegebäudes sei ihre Fraktion zunächst kein großer Freund dieses Projektes gewesen. Aus ihrer Sicht mache das Projekt nach wie vor aufgrund der Kosten-Nutzen-Rechnung nicht viel Sinn. Es habe hier schwierige Verhandlungen mit den ÖBB gegeben, wonach die Stadt jetzt Einnahmen aus Vermietungen (z.B. Trafik, Bäckerei) selbst lukrieren könne. Die Sanierung städtischer Wohnungen, wofür EUR 100.000,-- veranschlagt seien, sei ein langjähriger Wunsch ihrer Fraktion. Den Betrag erachte sie nicht als übermäßig hoch, da werde auch längerfristig budgetiert; überhaupt zu*

*überlegen wäre, ob man Einnahmen aus den Mietwohnungen zweckbinden könne. Es seien sehr viele Wohnungen sanierungsbedürftig, nach den Sanierungen könne man höhere Mieteinnahmen verlangen, womit sich das amortisieren würde. Die Kapitaltransferleistung an die HALLAG betreffend die öffentliche Beleuchtung, welche heute noch auf der Tagesordnung stehe, sei wichtig und notwendig, um eine moderne Beleuchtung zu erzielen, auch wenn dies kostspielig sei. Man stehe insgesamt vor sehr großen Herausforderungen. Es bleibe zu hoffen, dass es künftig einnahmeseitig nicht zu größeren Einbußen komme und man die zugesagten Förderungen von Bund und Land nützen könne. Damit werde es weiterhin möglich sein, den Hallerinnen und Hallern eine lebenswerte Stadt zu bieten. In diesem Sinne und mit dieser Hoffnung werde sie dem Haushaltsplan zustimmen.*

*GR Visintainer möchte darauf hinweisen, dass die Photovoltaikanlage beim Schulzentrum Hall in Tirol kein „Anliegen der Grünen“, sondern das einstimmige Anliegen des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses gewesen sei. Ob sich diese Anlage rentiere, sei den Fachleuten zu überlassen, welche das untersuchen und befürworten würden. Diese Photovoltaikanlage sei eine tolle Geschichte, welche im Zusammenhang mit dem Klimawandel zur Energiewende beitrage. Deshalb möge man dem Budget und im Besonderen dieser Photovoltaikanlage zustimmen.*

*StR Tusch äußert, es sei nicht selbstverständlich, dass in solchen Zeiten die Kulturtreibenden gleich viel bekommen würden. Das sei für das nächste Jahr im Budget gelungen. Besonders freue ihn, dass für die Stadtbücherei EUR 8.700,-- zusätzlich vorgesehen seien. Da seien durch COVID-19 große Einbußen entstanden. Mit diesem Geld könnten weiterhin viele Medien eingekauft werden. Angesichts von 80.000 Entlehnungen in der Stadtbücherei in der Salvatorgasse sowie in Schöneegg bedanke er sich herzlich bei den dortigen Mitarbeiter\*innen. Dass die Kultur im Haushaltsplan keinerlei Einschnitte erfahre, sei großartig und nicht selbstverständlich, weshalb er sich als Obmann des Kulturausschusses namens der Kultur in Hall bedanken wolle.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

*Bgm. Posch bedankt sich herzlich für die einstimmige Beschlussfassung. Sie habe damit eine große Freude. Sie hoffe, dass es möglich sein werde, diesen Haushaltsplan gut zu vollziehen. Wenn es finanziell zu einer Verschlechterung komme, werde man sich gemeinsam überlegen müssen, welche Projekte man nicht umsetze.*

#### **zu 7. KEP Zustellbasis - Ausübung des Ankaufrechtes**

##### **ANTRAG:**

Es wird die Genehmigung zu folgenden Rechtsgeschäften erteilt:

1. Die Ausübung des Ankaufsrechtes gem. Vertragspunkt XV. des am 17.03.2016 zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der Firma Lelev Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. abgeschlossenen Leasingvertrages wird gemäß Kaufanbot vom 12.11.2020 zum Kaufstichtag 1.8.2021 beschlossen
2. Der Eigentumsübergang erfolgt mit 01.08.2021.

3. Der Kaufpreis liegt gem. Angebot der Lelev Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. per 01.08.2021 bei EUR 692.807,30 (netto). Der Betrag entspricht exakt der Höhe der bisher angesparten Kautions für dieses Objekt. Als Vertragsnebenkosten werden EUR 83.200 veranschlagt. Die Höhe berechnet sich aus dem angebotenen Brutto-Verkaufspreis (EUR 831.368,78) und beinhalten Vertragserrichtungskosten, anfallende Gebühren und Steuern (zB Grunderwerbsteuer) sowie Kosten für Beglaubigungen, etc. Diese Nebenkosten sind vertragsgemäß von der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu tragen.
4. Für den Fall, dass es – aus welchen Gründen auch immer – wider Erwarten zu keiner Ausübung des Ankaufsrechtes per 01.08.2021 kommen sollte, wird spätestens bis 30.04.2021 die Kündigung des Leasingvertrages durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgesprochen.

### **BEGRÜNDUNG:**

Das Leasingobjekt KEP Zustellbasis (Kurier-, Express-, Paketzustellbasis) ist das auf Gst 702 vom Leasinggeber (Lelev Immobilien G.m.b.H) im einvernehmen mit der Leasingnehmerin (Stadtgemeinde Hall in Tirol) errichtete Bauwerk samt Anlagen. Grundstückseigentümerin von Gst 702 (EZ 460), Essacherstraße 24, ist die Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Der Leasingvertrag vom 17.03.2006 wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es wurde ein Kündigungsverzicht bis zum Ablauf von 15 Jahren ab Übergabe des Leasingobjektes vereinbart. Der Kündigungsverzicht gilt bis zum 01.08.2021.

Der Leasinggeber hat dem Leasingnehmer nach schriftlicher Aufforderung das Leasingobjekt zum Ablauf des abgegebenen Kündigungsverzichts angeboten. Der Kaufpreis liegt bei EUR 692.807,20 zuzüglich 20 % USt (EUR 138.561,46) das ergibt brutto EUR 831.368,76. Die Ansparkautions für das Objekt beträgt EUR 692.807,30 und entspricht dem Kaufpreis (netto). Das Vorhaben wird im Entwurf des Voranschlag 2021 berücksichtigt.

### **Wortmeldungen:**

*Bgm. Posch erläutert den Antrag und berichtet, dass der Leasingvertrag aus dem Jahr 2006 stamme. Auf die Frage von GR Schmid, was man denn dann mit diesem Verteilungszentrum bzw. dieser Zustellbasis mache, antwortet Bgm. Posch, dass dieses Objekt an die Post weiterhin vermietet sei. Sollte die Post nach Ablauf dieses Mietverhältnisses nicht mehr an diesem Objekt interessiert sein, werde man es im Rahmen der Hausverwaltung zur Vermietung für eine gewerbliche Nutzung ausschreiben. Dies etwa für Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Haller Betriebe oder für die Neuansiedelung arbeitsplatzintensiver Betriebe, wie man sich in der Raumordnung und beim Liegenschaftsmanagement generell verhalte.*

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 8. Baukostenzuschuss zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie durch die HALLAG Kommunal GmbH**

**ANTRAG:**

Es wird die Genehmigung zu folgenden Vorhaben erteilt:

1. Für den Umbau der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technologie durch die HALLAG Kommunal GmbH gemäß Masterplan (letztmalige Überarbeitung Okt. 2020) leistet die Stadtgemeinde Hall in Tirol einen **einmaligen Baukostenzuschuss** in der Höhe von **€ 500.000,--**. Der Baukostenzuschuss von € 500.000,-- ist in drei Raten verteilt auf drei Jahre (2021, 2022 und 2023) bis jeweils 31.3. eines jeden Jahres an die HALLAG Kommunal GmbH wie folgt zu leisten:

1. Rate	EUR 166.667,00	zahlbar bis 31.3.2021
2. Rate	EUR 166.667,00	zahlbar bis 31.3.2022
3. Rate	EUR 166.666,00	zahlbar bis 31.3.2023
<b>Gesamt</b>	<b>EUR 500.000,00</b>	

2. Das Vorhaben ist auf Haushaltskonto 1/816010-775000 „Straßenbeleuchtung, Kapitaltransfer“ im Voranschlag 2021 (sowie in der mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2023) mit den Beträgen wie in obiger Tabelle angeführt, vorzusehen. Die Finanzierung erfolgt über Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.
3. Für neue Lichtpunkte, die nicht im Masterplan (letztmalige Überarbeitung Okt. 2020) enthalten sind, wird von Seiten der Stadtgemeinde Hall in Tirol nach anlassbezogener Rechnungslegung durch die HALLAG Kommunal GmbH - abhängig von dem erforderlichen Grabungsaufwand - ein **Baukostenzuschuss** von **€ 3.000,-- bis max. € 5.000,-- netto pro Lichtpunkt** an die HALLAG Kommunal GmbH vereinbart.

**BEGRÜNDUNG:**

Die seitens der HALLAG Kommunal GmbH bereits begonnene Umstellung der bestehenden Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet von Hall in Tirol auf LED-Technologie soll innerhalb der nächsten drei Jahre – spätestens bis 2025 - abgeschlossen werden. Durch die Umstellung auf LED-Beleuchtung wird das bisherige „Sammelsurium“ an verschiedensten Straßenbeleuchtungskörpern durch einheitliche, dem Stand der Technik entsprechende Beleuchtungskörper ersetzt, was im Hinblick auf die Energieeffizienz zu massiven Einsparungen bei den Energiekosten führen wird.

Die HALLAG Kommunal GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin der städtischen Straßenbeleuchtungsanlagen. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol wiederum ist als Verwalterin des Öffentlichen Guts zur Bereitstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung verpflichtet. Aus diesem Grunde wird sich die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit entsprechenden Baukostenzuschüssen an den Umrüstungen auf LED-Beleuchtung, die sich gemäß Angaben der HALLAG auf insgesamt ca. € 1,5 Mio. (rd. € 1 Mio. Grabungsarbeiten, rd. € 500 TS Leuchtmittel) belaufen werden, finanziell wie folgt beteiligen:

**ad 1. Baukostenzuschuss € 500.000,--**

Gemäß dem von der Hall AG beauftragten Masterplan (letztmalig überarbeitet im Okt. 2020) werden *nach* Umrüstung gemäß dem Masterplan voraussichtlich 1.338 Lichtpunkte vorhanden sein. Zur Umrüstung dieser Lichtpunkte wird durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Baukostenzuschuss in Höhe von € 500.000,--

geleistet, welcher in drei Raten (jeweils in den Jahr 2021, 2022 und 2023) an die HALLAG Kommunal GmbH zu leisten ist.

## **ad 2. Baukostenzuschuss für neue, im Masterplan nicht enthaltene Lichtpunkte**

Für solche Lichtpunkte, die nicht im Masterplan (Stand Okt. 2020) enthalten sind und „außertourlich“ durch die HALLAG Kommunal GmbH zu errichten sind, wird - abhängig von dem erforderlichen Grabungsaufwand - ein Baukostenzuschuss von € 3.000,- bis max. € 5.000,- netto pro Lichtpunkt nach entsprechender Rechnungslegung durch die HALLAG Kommunal GmbH von der Stadtgemeinde Hall in Tirol vereinbart und je nach Anfall geleistet.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Lichtpunkte in der Altstadt („Draxl“-Leuchten), deren Finanzierung gemäß Sondervereinbarung im Jahr 2016 separat geregelt ist und auch weiterhin separat so behandelt wird: Finanzierung 2/3: HALLAG Kommunal GmbH, 1/3: Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Umstellung auf LED-Beleuchtung auch eine Änderung bzw. Adaptierung des Wartungsvertrages vom 09.12.2009 zur Folge hat. Diese Änderungen fallen in die Kompetenz des Stadtrates. Der hierfür erforderliche Stadtratsbeschluss wird in der Sitzung vom 22.12.2020 eingeholt werden.

Seitens der Hall AG wurde über die obigen Ausführungen zum Thema „Straßenbeleuchtung“ bereits in der 74. Aufsichtsratssitzung der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG vom 06.07.2020 berichtet.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## **zu 9. Vereinbarung "Betreutes Wohnen" mit der Gemeinde Thaur**

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung über „betreutes Wohnen“ mit der Gemeinde Thaur.

### **BEGRÜNDUNG:**

Die Gemeinde Thaur hat die Stadtgemeinde Hall um eine Gemeindekooperation gemäß der Förderrichtlinie für „betreutes Wohnen“ des Amtes der Tiroler Landesregierung ersucht.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Leistungen in Einrichtungen für „betreutes Wohnen“ vom Personal von ambulanten Pflegediensten oder Einrichtungen der stationären Langzeitpflege erbracht werden, um Synergien bestmöglich zu nutzen. Der Gesundheits- und Sozialsprengel Hall und Umgebung beschäftigt im Gegensatz zu den Wohn- und Pflegeheimen derzeit keine Mitarbeiter\*innen mit der Qualifikation „Heimhilfe“, diese sind jedoch für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich.

Um Zustimmung wird gebeten.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 10. **Verordnung Halte- und Parkverbot Park + Ride Anlage Augasse**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

**VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 15.12.2020**

**Nr.: StVO 2020/186**

gemäß § 43 Abs.1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a StVO 1960

über die Einrichtung eines Halte- und Parkverbotsbereiches sowie einer Abschleppzone in der Fahrgasse der Park&Ride Anlage Augasse.

**§ 1**

Im Bereich der Fahrgasse der Park&Ride Anlage in der Augasse wird in West-Ost Richtung ein Halte- und Parkverbot sowie eine Abschleppzone verordnet.

**§ 2**

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) Lageplan „Projekt: Halte- und Parkverbot Park&Ride Anlage Augasse“ vom 03.12.2020.

**§ 3**

(1) Die Kundmachung der Verordnung des Halte- und Parkverbotes erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“. Die Zusätze „Anfang“ und „Ende“ des Verbots sowie die Pfeile in beide Richtungen, die den Verlauf des Straßenabschnitts anzeigen, in dem das Verbot gilt, sind gemäß §§ 51 Abs. 3 und 52 lit. a Z 13b StVO 1960 im roten Rand der jeweiligen Vorschriftszeichen in weißer Farbe angeführt. Die Kundmachung der Abschleppzone erfolgt durch die Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO 1960 „Abschleppzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Anlage 1: Lageplan „Projekt: Halte- und Parkverbot Park&Ride Anlage Augasse“ vom 03.12.2020

**BEGRÜNDUNG:**

Zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen (u.a. Winterdienst, Wegerhalterverpflichtung) von Seiten der Stadtgemeinde Hall in der Park&Ride Anlage (Augasse), muss die Durchfahrt in dieser frei bleiben. Es hat sich gezeigt, dass außerhalb der markierten Stellplätze geparkt wird, was vor allem die Durchfahrt für die städtischen Räumfahrzeuge erheblich erschwert und zum Teil unmöglich macht.

Des Weiteren wird dadurch die Fahrbahn dermaßen eingeengt, dass auch das Ein- und Ausparken auf den markierten Stellplätzen erschwert wird. Vor allem im Hinblick auf den Winterdienst sowie die Benützung der dortigen Parkplätze, muss die Möglichkeit bestehen falsch parkende Fahrzeuge abzuschleppen. Näheres ist aus dem beigefügten Verkehrsgutachten zu entnehmen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landes Zahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstreuhand, Innsbruck
- Kammer der ZiviltechnikerInnen, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck
- Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum 15.12.2020, 12.00 Uhr einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol, eingeräumt. Die bis dahin eingelangten Stellungnahmen werden zum Gemeinderat nachgereicht.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 11. Fördervereinbarung zwischen Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Musikschule**

**ANTRAG:**

Mit dem Land Tirol wird die beiliegende Fördervereinbarung über die Förderung der Personalkosten für den Leiter und die Lehrpersonen der Städtischen Musikschule abgeschlossen.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Personalkostenförderung für die Städtische Musikschule ist im 3. Abschnitt des Tiroler Musikschulgesetzes geregelt. Demnach kann das Land Tirol den Erhaltern sonstiger Musikschulen Zuschüsse zum Personalaufwand für den Leiter und die Lehrpersonen gewähren. Bei Einhaltung diverser Fördervoraussetzungen (u. a. bei Einhebung eines Schulgeldes in gleicher Höhe wie an Landesmusikschulen) kann die Personalkostenförderung bis zu 50 % betragen. Seit dem Jahr 2013 gelangten jährlich gleichbleibend € 640.000,-- zur Auszahlung. Dies entsprach 2019 einem Fördergrad von 34,5 %.

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol, vertreten durch die Frau Bürgermeisterin, hat daher Verhandlungen mit dem Land aufgenommen mit dem Ziel, eine Erhöhung der Personalkostenförderung zu erreichen. In Umsetzung des politischen Verhandlungsergebnisses wurde in mehreren Gesprächen auf Verwaltungsebene die beiliegende Fördervereinbarung ausgearbeitet, die folgende Eckpunkte vorsieht:

Die Anzahl der förderbaren Dienstposten richtet sich nach dem vom Land festgelegten Dienstpostenschlüssel, der auf Basis der Bevölkerungszahl für sämtliche Musikschulen Tirols errechnet wurde. In dieser Normverteilung sind für die Städtische Musikschule XY Dienstposten (Ergänzung nach der Sitzung des Bildungsausschusses am 22.10.2020: *26 Dienstposten inkl. Leiter*) vorgesehen. Die Förderung für den Dienstposten der Musikschulleitung wird separat berechnet.

Für die Berechnung der Förderhöhe wird eine Normkalkulation festgelegt. Diese berechnet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst aller Musikschullehrpersonen und beläuft sich für einen vollen Dienstposten auf € XY pro Jahr (Ergänzung nach der Sitzung des Bildungsausschusses am 22.10.2020: € 68.555,34 pro Jahr). Die Normkalkulation für die Musikschulleitung wird analog zu jener eines Leiters einer großemäßig vergleichbaren Landesmusikschule gerechnet (Ergänzung nach der Sitzung des Bildungsausschusses am 22.10.2020: *und ergibt € 81.823,29 pro Jahr*). Die jährliche Fördersumme beträgt XY % der Normkalkulation (Ergänzung nach der Sitzung des Bildungsausschusses am 22.10.2020: *50 % der Normkalkulation, das sind € 897.850,-*), jedoch maximal 50 % der Ist-Kosten.

Ergänzung nach der Sitzung des Bildungsausschusses am 22.10.2020: *Durch den Abschluss dieser Fördervereinbarung wird sich voraussichtlich der jährliche Förderbetrag von € 640.000,- auf € 897.850,- erhöhen, das sind rund € 257.000,- mehr.*

### **Wortmeldungen:**

*Bgm. Posch erläutert diese Angelegenheit. Sie sei an das Land Tirol herangetreten, um bezüglich der Förderungen für die Musikschule eine schriftliche Vereinbarung zu paktieren, um hier nicht sozusagen vom Wohlwollen des Landesbudgets abhängig zu sein. Es sei nun gelungen, eine auf drei Jahre ausgelegte Vereinbarung, beginnend mit 01.01.2020, zu erreichen. Die Personalkosten würden im Sinne des entsprechenden Normkostenmodells des Landes im Ausmaß von 50% ersetzt. Für die Stadt bedeute dies jährlich eine zusätzliche Unterstützung von mehr als EUR 250.000,-, beginnend mit dem heurigen Jahr. Das sei eine sehr erfreuliche Angelegenheit. Angesichts des jährlichen Abganges der städtischen Musikschule werde manchmal davon gesprochen, man solle diese an das Landesmusikschulwerk übergeben. Damit würde man sich im Idealzustand aber lediglich 5% der Personalkosten sparen. Sie denke, im Sinne des Gemeinderates zu sprechen, dass es diese 5% Wert seien, die städtische Musikschule in der gewohnten Qualität und Bindung an die Stadt selbst zu führen, solange diese finanzielle Differenz aufgebracht werden könne. Sie hoffe, dass dies noch sehr lange möglich sei, da die städtische Musikschule einen wesentlichen Teil des Kultur- und Veranstaltungslebens der Stadt darstelle. Heuer seien zwar nicht viele Veranstaltungen möglich gewesen, jedoch habe der Fernunterricht an der Musikschule sehr gut funktioniert, auch angesichts des sehr hohen Engagements der Lehrer\*innen. Dafür bedanke sie sich bei den Lehrpersonen an der Musikschule, aber auch bei allen anderen Pädagog\*innen von der Kinderkrippe bis zum Gymnasium, die auch in diesen Zeiten den Bildungsauftrag bestens erfüllen würden.*

*StR Tusch möchte sich als Obmann des Kulturausschusses herzlich beim Leiter des Schul- und Personalamtes sowie beim Direktor der städtischen Musikschule bedanken. Letzterer leite die Musikschule in einer Form weiter, wie man es sich nur wünschen könne. Besonders bedanken wolle er sich bei Bgm. Posch, die in dieser Sache das Erstgespräch mit Frau Landesrätin Dr. Palfrader geführt habe. Mit dem Land zu verhandeln und dabei etwas für die Stadt zu erreichen, sei nicht einfach. Umso mehr freue er sich über die Vereinbarung und dass die Qualität der städtischen Musikschule weiterhin in diesem Ausmaß beibehalten werden könne.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 12. **Umweltförderungsrichtlinien 2021**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat beschließt folgende „Umweltförderungsrichtlinien 2021“:

**„Richtlinien der  
Stadtgemeinde Hall in Tirol  
für die Gewährung von  
Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekte  
(Umweltförderungsrichtlinien 2021)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol legt aufgrund des Beschlusses vom 15.12.2020 folgende Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekte fest:

**§ 1**

**Ziel**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist als Mitglied von „Klimabündnis Tirol“ bestrebt, in ihrem Wirkungsbereich aktiv Klimaschutz durch Förderung von Energieeffizienz, Verringerung der Schadstoffbelastung und Bewusstseinsbildung im Sinne der Kyoto-Zielsetzung zu betreiben.

**§ 2**

**Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol fördert im Rahmen einer Sanierung von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden in ihrem Gemeindegebiet folgende Maßnahmen an bzw. in Gebäuden oder Gebäudeteilen :
- a) Kostenlose und produktneutrale Energieberatung vor Ort vor Baubeginn durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Energieberater;
  - b) Ausstellung eines Energieausweises;
  - c) Dämmungen der Kellerdecke, der obersten Geschoßdecke und der Gebäudehülle sowie Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung;
  - d) Anschluss an das Haller Fernwärmenetz;

- e) Installierung von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, ausgenommen Beheizung von Schwimmbädern;
  - f) Installierung von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung;
  - g) Installierung von Luft-, Wasser- Erd- bzw. Brauchwasserwärmepumpen;
  - h) Installierung einer Etagen-Pelletheizung;
  - i) Austausch von mindestens 20 Jahre alten Heizkesseln auf alternative Heizformen im Sinne dieser Richtlinien;
  - j) Austausch von mindestens zehn Jahre alten Raumheizungen für biogene Brennstoffe;
  - k) Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie und Installation von Speichermanagementsystemen.
- (2) Maßnahmen im Sinne Abs. 1 lit. d, f, g und k können auch im Rahmen einer Neuerrichtung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefördert werden.
- (3) Zudem erfolgt eine Förderung von umweltfreundlicher Mobilität (§ 7) sowie eine Förderung von Schulprojekten (§ 8).
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Förderung baulicher Maßnahmen ist die Einhaltung aller rechtlichen, insbesondere der baurechtlichen, Vorschriften. Des Weiteren hat die fach- und normgerechte Ausführung durch hierzu befugte Unternehmen unter Einhaltung der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c bis k ist die Inanspruchnahme einer kostenlosen Energieberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a vor Umsetzung der förderungswürdigen Maßnahme sowie die verpflichtende Führung einer Energiebuchhaltung vor und nach der Umsetzung der Maßnahme.
- (3) Nach Abschluss der im Abs. 1 festgelegten Maßnahmen ist ebenso eine für den Förderungswerber kostenlose Abnahme durch den Energieberater verpflichtend.

### **§ 4**

#### **Förderungswerber**

Antragsberechtigt für Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sind Eigentümer bzw. Miteigentümer eines Wohnhauses im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol. In den Genuss der Förderung gemäß § 2 Abs. 1 lit. h und j können darüber hinaus auch Wohnungsmieter mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol bezüglich ihrer im Gemeindegebiet gelegenen Mietwohnung kommen.

### **§ 5**

#### **Bedingungen und Förderhöhen**

- (1) Die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises durch ein dafür bevollmächtigtes Unternehmen (§ 2 Abs. 1 lit. b) beträgt € 100,-.
- (2) Die Förderung für Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Kellerdecke, der obersten Geschoßdecke, der Gebäudehülle sowie für den Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung (§ 2 Abs. 1 lit. c) beträgt:
  - a) für die Dämmung der Kellerdecke € 5,- pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß der Kellerdecke in m<sup>2</sup>), maximal € 500,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.000,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf  $\leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ ;

- b) für die Dämmung der obersten Geschößdecke € 6,50 pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß des obersten Geschößes in m<sup>2</sup>), maximal € 950,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.900,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser.  
Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf  $\leq 0,15$  W/m<sup>2</sup>K;
- c) für die Dämmung der Gebäudehülle € 4,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fassadenflächen in m<sup>2</sup>), maximal € 1.200,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.800,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf  $\leq 0,20$  W/m<sup>2</sup>K;
- d) für den Fenstertausch € 50,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fensterflächen), maximal € 1.250,-. Voraussetzung ist eine U<sub>w</sub>-Wertreduktion auf  $\leq 1,00$  W/m<sup>2</sup>K bei Tausch des gesamten Fensters (Rahmen und Glas) bzw. eine U<sub>g</sub>-Wertreduktion auf  $\leq 1,10$  W/m<sup>2</sup>K bei reinem Tausch des Fensterglases.
- (3) Die Förderung für den Anschluss an das Haller Fernwärmenetz (§ 2 Abs. 1 lit. d) beträgt bei Anschlussleistungen
- |                  |          |
|------------------|----------|
| bis 15 kW        | € 500,-  |
| von 16 bis 50 kW | € 600,-  |
| ab 51 kW         | € 700,-. |
- (4) Die Förderung für die Installierung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung (§ 2 Abs. 1 lit. e) beträgt € 75,- pro m<sup>2</sup> Flachkollektorfläche, maximal € 1.000,-. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.
- (5) Die Förderung für die Installierung von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung (§ 2 Abs. 1 lit. f) beträgt € 100,- pro kW-Peak, maximal € 1.200,-.  
Im Falle der Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß Ökostromgesetz 2012 wird alternativ eine Förderung in Form eines Zuschusses für Planungs- und Zusatzleistungen in der Höhe von € 100,- pro kW-Peak, maximal € 1.200,- gewährt.  
Voraussetzung ist jeweils die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.
- (6) Die Förderung für die Installierung von Luft-, Wasser- bzw. Erdwärmepumpen (§ 2 Abs. 1 lit. g) beträgt € 200,- pro kW elektrische Anschlussleistung, maximal € 1.000,- pro Anlage.  
Für die Installierung von Brauchwasserwärmepumpen (§ 2 Abs. 1 lit. g) beträgt die Förderung pauschal € 300,- pro Anlage.
- (7) Die Förderung für die Installierung einer Etagen-Pelletheizung (§ 2 Abs. 1 lit. h) beträgt € 500,-. Voraussetzung ist, dass keine alternative Heizmöglichkeit (z.B. Fernwärme) zur Verfügung steht.
- (8) Die Förderung für den Tausch eines mindestens 20 Jahre alten Öl-Heizkessels auf alternative Heizformen im Sinne dieser Richtlinien (§ 2 Abs. 1 lit. i) beträgt € 50,- pro kW, maximal € 300,-. Voraussetzung ist, dass die neu installierte Heizung den neuesten technischen Standards (Brennwerttechnik) sowie den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entspricht.
- (9) Die Förderung für den Tausch einer mindestens zehn Jahre alten Raumheizung für biogene Brennstoffe (§ 2 Abs. 1 lit. j) beträgt € 200,-. Der neue Ofen muss den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entsprechen und mit biogenen Brennstoffen befeuert werden.
- (10) Die Förderung für den Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie (§ 2 Abs. 1 lit. k) beträgt € 300,- je kWh Speicherkapazität, maximal € 1.200,-. Die jeweilige Förderung erhöht sich bei gleichzeitiger Installation eines intelligenten Speichermanagementssystems um € 300,-.

(11) Die in Abs. 1 bis 10 angeführten einzelnen Maßnahmen können jeweils nur mit einer einzigen Förderung nach diesen Richtlinien bedacht werden. Die kumulative Anwendung mehrerer Förderungstatbestände dieser Richtlinien auf eine einzelne umgesetzte Maßnahme ist somit ausgeschlossen. Kommen für eine derartige einzelne Maßnahme mehrere Förderungsmöglichkeiten dieser Richtlinien in Betracht, ist die für den Förderungswerber vorteilhaftere anzuwenden. Von Bundes- oder Landesseite oder sonstigen Dritten gewährte Förderungen mit einer den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien vergleichbaren inhaltlichen Zielrichtung schließen eine Förderung nach den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien nicht aus.

## **§ 6**

### **Rückzahlung der Förderung**

Im Sinne des § 5 gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde und/oder die verpflichtend vorgeschriebene Energiebuchhaltung nicht geführt bzw. nicht abgegeben wurde.

## **§ 7**

### **Förderung von umweltfreundlicher Mobilität**

- (1) Die Stadtgemeinde fördert für Gemeindeglieder den Ankauf nachfolgender umweltfreundlicher Fahrzeuge bzw. Anlagen:
  - a) Elektrofahrrad bei einem Ankaufswert ab € 600,- mit einer Fördersumme von € 100,-;
  - b) Elektrolastenfahrrad mit einer Fördersumme von € 300,-;
  - c) Lastenanhänger für (Elektro-) Fahrräder mit 20% der Anschaffungskosten, maximal € 120,-;
  - d) Elektromoped bei einem Ankaufswert ab € 1.200,- mit einer Fördersumme von € 400,-;
  - e) Intelligente Ladegeräte (bidirektional) für Elektroautos mit einer Fördersumme von € 400,-.
- (2) Förderungen gemäß Abs. 1 lit. b und c können auch für im Gemeindegebiet gelegene Betriebe gewährt werden.
- (3) Der Ankauf ist jeweils durch Vorlage der Rechnung und Präsentation des Fahrzeuges zu belegen. Bei Ladegeräten erfolgt eine Nachschau vorort. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

## **§ 8**

### **Förderungen von Schulprojekten**

Die Stadtgemeinde fördert das Umweltbewusstsein von Kindern und Jugendlichen mittels Gewährung von Zuschüssen zu Umweltprojekten an im Gemeindegebiet gelegenen Schulen. Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Die Beantragung hat im Vorhinein durch die Schulleitung zu erfolgen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Konzeptes bei Antragstellung. Weiters ist die Vorstellung der Ergebnisse dieses Umweltprojektes beim unmittelbar folgenden Umwelttag der Stadtgemeinde für die jeweilige Schulklasse verpflichtend.

## **§ 9 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Umweltförderungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 7 sowie im Sinne des § 6 im Rahmen dieser Richtlinien und der jeweils vom Gemeinderat auf der HHSt. 1/522000-755050 veranschlagten Budgetmittel.
- (2) Die Förderung von Schulprojekten als verlorener Zuschuss obliegt dem Stadtrat im Rahmen seiner gemäß § 30 Abs. 2 lit. b Z. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der aktuellen Fassung LGBl. Nr. 116/2020, jeweils vom Gemeinderat übertragenen allgemeinen Zuständigkeit für verlorene Zuschüsse (zuletzt aufgrund der Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 30.03.2016).

## **§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Förderungsanträge sind nach den mit 01.01.2021 geltenden Richtlinien zu behandeln.“

### **BEGRÜNDUNG:**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist als Mitglied von „Klimabündnis Tirol“ bestrebt, in ihrem Wirkungsbereich aktiv Klimaschutz durch Förderung von Energieeffizienz, Verringerung der Schadstoffbelastung und Bewusstseinsbildung im Sinne der Kyoto-Zielsetzung zu betreiben. In diesem Sinne wurden die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 unter Beteiligung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

### **Wortmeldungen:**

*GR Visintiner führt aus, die Richtlinien seien im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss sehr ausgiebig besprochen und dabei auch dem Stand der Technik und der Wissenschaft angepasst worden. Nicht allgemein bekannt dürfte sein, dass die Stadt Hall bereits vor 25 Jahren Umweltförderungen gewährt habe, angefangen mit der kostenlosen Energieberatung und der Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. der Kellerdecke. Die Technik mache nicht halt, auch seien gesetzliche Anpassungen erfolgt. So hätten Bund und Land den Ausstieg aus den Ölheizungen beschlossen, weshalb letztere bei Neubauten nun verboten seien. Dies habe in den Förderrichtlinien berücksichtigt werden müssen. Im Sinne des Klimawandels und der Energiewende müsse auch die Stadt ihren Beitrag leisten, weshalb in den städtischen Förderrichtlinien Maßnahmen enthalten seien, welche auch vom Bund und vom Land*

gefördert würden. Besondere Berücksichtigung finde der Umstieg auf alternative Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen und Pelletheizungen. Der Ausstieg aus Öl und Gas zeichne sich ab. Gefördert würden Wärmepumpen in jeder Form, aber auch die ihm besonders wichtige Elektromobilität. Ein besonderes Anliegen sei ihm, dass die Jugendlichen von Mopeds und Kleinmotorrädern auf E-Mopeds umsteigen würden, welche auch wesentlich günstiger seien. Man könne stolz sein, dass die Stadt Hall seit mehr als 25 Jahren derartige Umweltförderungen gewähre, und er ersuche um Zustimmung zu den nun vorliegenden Richtlinien.

GR Erbeznik freut sich, dass man es nun langsam schaffe, aus der fossilen Technik in eine moderne zukunftsorientierte Technik umzusteigen. Und damit einen Schritt schaffe, den er als Sektorenkopplung bezeichne, nämlich Strom und Wärme miteinander zu verbinden, indem man Heizung, Wärmepumpe, Strom und Photovoltaik etwas pusche in Hall und dafür Sorge trage, dass diesbezüglich mehr passiere. Man sei damit noch nicht fertig und werde in den nächsten Jahren hoffentlich noch an den Schrauben weiterdrehen.

Auf die Frage von GR Niedrist, ob Dachbegrünungen auch in den Förderrichtlinien enthalten seien, antwortet GR Visinteiner, dass dies nicht dezidiert der Fall sei. Im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss seien jedoch Projekte zu finden, welche dann gefördert werden könnten. Die entsprechende Technik sei – auch wenn sie schon sehr weit sei – noch nicht absolut ausgereift. Begrünungen im städtischen Bereich würden benötigt, da die Erderwärmung und die Hitze im Sommer zu einem schlechten Klima im urbanen Bereich beitragen würden. Da seien die Schaffung und die Erhaltung von Grüninseln wichtig. Dach- und Fassadenbegrünungen würden auch einen Beitrag dazu leisten. Man sei jedoch noch nicht so weit, ein konkretes Projekt vorzuschlagen, aber gerne bemüht, eines zu finden und zu fördern.

StR Mimm bedankt sich beim Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss, sich zusammengefunden und diese Förderrichtlinien erwirkt zu haben. Diese seien umfassend, gut ausgeführt und würden viele Bürger\*innen erreichen. Es fänden sich darin auch einige Punkte, welche von der SPÖ damals mit ihrer Klima-Resolution eingebracht worden seien, er bedanke sich auch für deren Umsetzung.

Auf die Frage von GR Stibernitz, ob die Leistungen der Energieberatung seitens der Stadt selbst oder von einer externen Person erbracht würden, antwortet GR Visinteiner, dass diese Energieberatung seit 25 Jahren von einem externen Fachmann mit entsprechender Ausbildung durch die Energie Tirol erbracht werde. Dieser berate auch die umliegenden Gemeinden und überzeuge durch Kompetenz und Freundlichkeit.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### **zu 13. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 14. Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen und im Kuratorium der öffentlichen Bücherei Hall in Tirol**

*StR Partl trägt vor, dass die Gemeinderatspartei „Haller Freiheitliche“ aufgrund des traurigen Anlasses des Ablebens von Ersatz-GR Brigitte Kern folgende Nachbesetzungen durchführe:*

*Im **Bildungsausschuss** wird GR Stibernitz Mitglied, StR Partl bleibt Ersatz-Mitglied.*

*Im **Kuratorium der öffentlichen Bücherei** wird GR Stibernitz Mitglied.*

Diese Nachbesetzungen weisen die erforderlichen Unterschriften auf und werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

*Bgm. Posch lädt die Anwesenden zu einer Gedenkminute ein und erinnert an Frau Brigitte Kern, die an der letzten Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2020 als Ersatz-Mitglied teilgenommen habe und kurz danach plötzlich verstorben sei. Frau Kern sei eine über die Fraktionsgrenzen hinaus beliebte und geachtete Persönlichkeit in Hall und bei der Bevölkerung sehr beliebt gewesen. Das sei auch anlässlich des Verabschiedungsgottesdienstes in der Pfarrkirche St. Nikolaus zu Tage getreten, wo ihr ein würdiges Geleit bereitet worden sei. Der Gemeinderat bedauere das Ableben von Frau Brigitte Kern und fühle mit ihren Angehörigen, insbesondere den Kindern.*

**zu 15. Personalangelegenheiten**

Dieser TOP wird nach TOP 16. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Diesbezüglich wird eine gesonderte Niederschrift abgefasst.

**zu 16. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**16.1.**

*GR Schmid bringt den seitens ihrer Fraktion sowie durch GR Weiler und GR Niedrist unterfertigten **Antrag betreffend Bebauungsplan Grundstücke 350, 148, 149, 970/2 und 970/3, KG Hall, Fassergasse**, ein:*

Bebauungsplan Grundstücke 350, 148, 149, 970/2, 970/3 KG Hall, Fassergasse

Aufgrund der Umwidmung oben genannter Grundstücke von allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung in gemischtes Wohngebiet sehen wir die Notwendigkeit Bebauungspläne für die bestehenden Bestandsobjekte zu erlassen. Dies soll natürlich in gutem Einvernehmen mit den Besitzern der Gebäude erfolgen.

Antrag:

Die Stadtgemeinde Hall möge Bebauungspläne für die bestehenden Bestandsobjekte auf den Grundstücken 350, 148, 149, 970/2, 970/3 KG Hall, Fassergasse erlassen.

## 16.2.

StR Schramm-Skoficz bringt vor, bekanntlich sei seitens des Landes angedacht, weitere **COVID-19-Massentestungen** durchzuführen und den Bürger\*innen die Möglichkeit zu geben, sich jederzeit gratis testen zu lassen. Sie rege an, sich dafür einzusetzen, dass auch in Hall für die Bevölkerung eine derartige Testmöglichkeit eingerichtet werde. Es mache keinen Sinn, dass die Haller\*innen zum Testen nach Innsbruck fahren müssten, nur weil es in Hall keine Möglichkeit gäbe.

Bgm. Posch antwortet, sie habe am heutigen Tag bereits in der Früh mit dem Amt der Landesregierung telefoniert, weil sie bezüglich der für das Wochenende nach dem Dreikönigstag in Aussicht gestellten Massentestungen gerne Informationen einholen habe wollen, um hier zu einem gewissen Vorlauf zu kommen. Dabei habe es geheißen, diesmal wolle man die Gemeinden nicht zu den Massentestungen heranziehen, das würde vom Land selbst erledigt etwa über die bestehenden Screening-Straßen. Diese Information liege den Gemeinden mittlerweile auch schriftlich vor.

StR Schramm-Skoficz ist der Meinung, man könne sich ja dafür einsetzen, dass eine Testmöglichkeit vielleicht in Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhaus Hall angeboten werden könne. Es habe ja geheißen, dass es nicht nur die von der Bürgermeisterin erwähnte Massentestung geben solle, sondern dass sich jeder jederzeit testen lassen können solle.

Bgm. Posch bestätigt diese Möglichkeit. Die Botschaft sei gewesen, dass diese laufende Testmöglichkeit vor Weihnachten beginne und bis ins neue Jahr laufen solle. In den ersten Tagen solle damit Erfahrung gesammelt und geschaut werden, wie das funktioniere. Es wäre ja möglich, dass – sollte wider Erwarten die Teststraße in Innsbruck überlaufen sein – mehrere Standorte aufgemacht würden. Das sei aber keine städtische Angelegenheit. Die Stadt habe sich für die vor einer guten Woche stattgefundenen Massentestungen gut aufgestellt, das sei innerhalb kürzester Zeit hervorragend organisiert und abgewickelt worden. Sie bedanke sich auch bei allen Freiwilligen, von denen sich mehr gemeldet hätten, als man einsetzen hätte können. So etwas sei für eine Stadtverwaltung eine bedeutende Herausforderung. Wenn das Land das selber übernehme, solle man das zur Kenntnis nehmen. Es werde nach ihren Informationen auch nicht die gesamte Landesbevölkerung nach Innsbruck fahren müssen, sondern weitere dezentrale Testmöglichkeiten geben, wo Hall nicht dazuzähle. Mit dem Stadtamtsdirektor habe sie bereits die Möglichkeit einer Testung für städtische Bedienstete besprochen.

## 16.3.

GR Visintainer bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates, dass es möglich gewesen sei, die **Bürgerkarte** einzuführen. Diese könne als voller Erfolg bezeichnet werden, habe sich bewährt und werde von den Bürger\*innen gut angenommen. Im Vergleichszeitraum November 2019 bis November 2020 vermerke man im Recyclinghof bereits 25.000 Einfahrten weniger und eine massive Reduktion der dort angelieferten Fraktionen. Die Kosten der Bürgerkarte würden sich dadurch in noch kürzerer Zeit amortisieren. Auch die Umrüstung der Wertstoffsammelinseln werde von der Bevölkerung positiv aufgenommen, Bürger\*innen würden sich reihenweise im Umweltamt bedanken, weil die Sammelinseln nun sauberer wären. Zudem müsse man keine Besorgnis mehr haben, dass die Entsorgungsfirma die Sammelinseln nicht mehr entleeren würde aufgrund eines zu hohen Fehlwurfanteils, wo es auch drastische Reduktionen gegeben habe.

*Bgm. Posch wünscht frohe und gesegnete Weihnachten und alles Gute, vor allem Gesundheit, im neuen Jahr. Sie bedanke sich für die Zusammenarbeit im heurigen Jahr, und noch einmal herzlich für die gemeinsame Verabschiedung des Haushaltsplans 2021. Für die in diesem Zusammenhang getätigten Wortmeldungen zolle sie großen Respekt. Sie bedanke sich bei allen, mit denen sie das ganze Jahr über intensiv im Interesse der Stadt arbeite, freue sich auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr und hoffe, dass man die Beschränkungen durch die Pandemie bald hinter sich lassen könne.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:02 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Galloner eh.

GR Erbeznik eh.